

Einverständniserklärung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen

Ich bin bereit, unter den folgenden Rahmenbedingungen ehrenamtlich als Integrationslots/-in für die Landeshauptstadt Magdeburg tätig zu werden:

- (1) Zu den Aufgaben der ehrenamtlichen Integrationslotsen gehören insbesondere:
 1. Begleitende Unterstützung von Flüchtlingen, Asylsuchenden und Geduldeten bei Anmietung, Bezug und Nutzung der eigenen Wohnung und der Pflege des friedlichen Miteinanders mit der Nachbarschaft.
 2. Hilfestellung bei der Orientierung in der sozialen Infrastruktur vor Ort und bei der Bewältigung von Alltagsproblemen sowie Vermittlung an die professionellen Partner beim Auftreten von schwerwiegenden Konfliktsituationen.
 3. Begleitung und Vermittlung der Teilhabe an kulturellen, sportlichen, gemeinnützigen und Bildungsangeboten im Stadtteil.
 4. Unterstützung bei der Aufnahme einer Beschäftigung (z.B. Unterstützung bei Bewerbungsschreiben und Vorbereitung von Vorstellungsgesprächen, Vermittlung an passende Beratungs- und Qualifizierungsangebote).
 5. Begleitung zu Ärzten, Ämtern, Schulen und Kindertagesstätten, Behörden und Beratungsstellen sowie Unterstützung der entsprechenden Kommunikation und Anregung von Möglichkeiten zur Selbsthilfe.
 6. Sensibilisierung der einheimischen Bevölkerung zum Thema Flüchtlinge, Asyl und Integration von Migrantinnen und Migranten sowie Multiplikatorenrolle zur Gewinnung weiterer ehrenamtlicher Kräfte.
- (2) Der Zeitraum und Umfang der Begleitung richtet sich nach einer zuvor mit der Landeshauptstadt Magdeburg abgestimmten Zielvereinbarung mit einem groben Zeitfenster für die Begleitung.
- (3) Die Integrationslotsentätigkeit wird in Zusammenarbeit mit dem/ der Koordinator/-in für die Integration von Flüchtlingen und den verantwortlichen Sozialarbeiter/-innen der Abteilung Zuwanderung des Sozial- und Wohnungsamtes ausgeübt.
- (4) Das Zusammenbringen von Integrationslots/-in und Flüchtling bzw. Asylsuchenden erfolgt nach der bestmöglichen Vereinbarkeit von Unterstützungsangebot und Betreuungsbedarf nach einem gemeinsamen Vermittlungsgespräch mit den Beteiligten.
- (5) Die Teilnahme an Schulungen, Anleitungen und Absprachen mit der Landeshauptstadt Magdeburg ist von den Integrationslots/-innen zu gewährleisten. Regelmäßige Reflexionstreffen bieten die Möglichkeit des Austauschs mit anderen Ehrenamtlichen und die Besprechung von Fragen und Problemen mit Ansprechpartner/-innen des Sozial- und Wohnungsamtes der Landeshauptstadt Magdeburg.
- (6) Die Integrationslots/-innen nehmen bei Bedarf und/oder auf Veranlassung an Beratungen des Netzwerks für Integrations- und Ausländerarbeit, des Beirates für Integration und Migration sowie der Willkommensbündnisse der Stadt Magdeburg zu Themen der Flüchtlings-, Asyl- und Integrationspolitik teil und wirken bei Integrationsmaßnahmen und Initiativen mit.

(7) Die ehrenamtlichen Integrationslots/-innen berichten unter Berücksichtigung der Zielvereinbarung mithilfe einer tabellarischen Übersicht einmal monatlich schriftlich über Ort, Zeitraum, Gegenstand und Ergebnis ihres Einsatzes.

(8) Die Tätigkeit als Integrationslots/-in kann durch schriftliche Information des/der Lots/-in an die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Stadt Magdeburg an den/die Lots/-in, im Fall der Nichtausübung bzw. der Feststellung einer unzureichenden oder mangelhaften Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit, ohne Fristsetzung jeweils zum Monatsende beendet werden. Die Rücknahme der Ernennung erfolgt dann durch die Landeshauptstadt Magdeburg.

(9) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entsteht oder entfällt mit Beginn und Ende des in der Zielvereinbarung festgelegten zeitlichen Rahmens und wird durch die o.b. regelmäßige Berichterstattung belegt.

(10) Für die Integrationslots/-innen besteht bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit, soweit sie in dienstlicher Verrichtung für die Landeshauptstadt Magdeburg tätig sind, im Rahmen des kommunalen Schadensausgleichs allgemeiner Haftpflichtdeckungsschutz nach Maßgabe der AV Haftpflicht. Die Ernennung als Integrationslots/-in durch die Landeshauptstadt Magdeburg ist Voraussetzung für den Haftpflichtversicherungsschutz.

Für die Integrationslots/-in besteht Unfalldeckungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1a SGB VII. Die wirksame Ernennung als Integrationslots/-in ist Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz. Ansprüche auf Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z. B. Renten- oder Arbeitslosenversicherung) werden durch die ehrenamtliche Tätigkeit als Integrationslots/-in nicht erworben und können somit nicht geltend gemacht werden.

(11) Die Integrationslots/-innen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Dies gilt auch nach der Rücknahme der Ernennung zum/zur Integrationslots/-in. Im Sinne derjenigen, bei deren Integration sie behilflich sein möchte, verpflichten sie sich zur Zurückhaltung soweit es um Berichterstattung durch öffentliche Medien geht. Sollte dies unvermeidlich sein, so stimmt sich der/die Ehrenamtliche mit dem/der Koordinator/-in für die Integration von Flüchtlingen der Landeshauptstadt Magdeburg ab.

Bezüglich der im Rahmen der Entschädigungssatzung anfallenden Aufwandsentschädigung gebe ich Ihnen folgende Kontoverbindung z.K.:

Name des Kontoinhabers:
Name der Bank:
IBAN:
BIC:

Name:	
Anschrift:	
Telefon:	
Email:	

.....
(Datum, Unterschrift)